

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **-Kaufverträge-**



**Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH**

Bereich: ZEK  
Version: 009  
Gültig ab: 01.12.2024



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH -Kaufverträge-

## Inhaltsverzeichnis

|    |  |   |
|----|--|---|
| 1  | Allgemeines, Vertragsabschluss .....                 | 3 |
| 2  | Lieferschein, Teillieferung .....                    | 3 |
| 3  | Definitionen .....                                   | 3 |
| 4  | Verpackung, Gefahrtragung .....                      | 3 |
| 5  | Preise, Zahlungsbedingungen .....                    | 3 |
| 6  | Mängelansprüche, sonstige Haftung .....              | 4 |
| 7  | Produkthaftung .....                                 | 4 |
| 8  | Eigentumsvorbehalt .....                             | 4 |
| 9  | Rücktritt, Kündigung .....                           | 5 |
| 10 | Umweltschutz .....                                   | 5 |
| 11 | Verhaltenskodex – Code of Conduct .....              | 5 |
| 12 | Geheimhaltung, Veröffentlichungen, Datenschutz ..... | 6 |
| 13 | Gerichtsstand, Schlussbedingungen .....              | 7 |

## 1 Allgemeines, Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Verträge werden ausschließlich schriftlich und unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese gelten nur, sofern wir diese für den jeweiligen Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Gleiches gilt für Abweichungen in Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers.

Spätestens mit der Ausführung unseres Auftrages gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Sie gelten jedoch nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

## 2 Lieferschein, Teillieferung

- 2.1 Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen muss unsere Bestellnummer sowie im Außenhandelsgeschäft die statistische Warennummer angegeben sein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allen Sendungen einen Packzettel und einen Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.
- 2.2 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

## 3 Definitionen

- 3.1 Die in unserem Auftrag genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.2 Wird der vereinbarte Liefertermin schuldhaft nicht eingehalten, zahlt der Auftragnehmer, neben der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Brutto-Auftragswertes pro Kalendertag des Lieferverzugs, höchstens jedoch 5% des Brutto-Auftragswertes. Einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf es hierzu nicht. § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Nach Überschreitung des vereinbarten Liefertermins sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist, sofern nicht nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich, berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag

zurückzutreten und/oder Schadenersatz, statt der Leistung zu verlangen. Sonstige gesetzliche Rechte sowie die Geltendmachung des Verzugschadens bleiben vorbehalten.

Die insgesamt zu verwirkenden Vertragsstrafen bezogen auf den jeweiligen Vertrag oder auf den Einzelabruf (bei Rahmenverträge) sind in der Höhe nach auf maximal 5% des Brutto-Auftragswertes begrenzt.

- 3.3 Bei Anlieferung vor dem in dem Auftrag angegebenen Liefertermin sind wir berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 3.4 Sind wir an der Abnahme bzw. Übernahme der Lieferungen infolge von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung.

## 4 Verpackung, Gefahrtragung

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, muss das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial umweltfreundlich und so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und hier insbesondere entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann. Die gesetzliche Rücknahmepflicht des Auftragnehmers bleibt unberührt.
- 4.2 Der Versand geschieht auf Gefahr des Auftragnehmers. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Ablieferung an unsere Empfangsstelle, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

## 5 Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten sämtliche Lieferungen und Leistungen ab, die der Lieferant aufgrund des Auftrages zu erbringen hat. Wenn nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung an unsere Empfangsstelle sowie die Verpackung ein. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an Sie den Lieferanten zurückzusenden.
- 5.2 Rechnungen sind für jeden Auftrag gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer sowie dazugehörigen Bescheinigungen, Unterlagen und Daten bei der in der Beauftragung genannten Rechnungsanschrift einzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Rechnungen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen zu erstellen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Die Fälligkeit tritt bei den nicht ordnungsgemäß erstellten und eingereichten Rechnungen nicht ein.
- 5.3 Elektronische Rechnungsstellung

Die elektronische Rechnungsstellung ist unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Als Basis hierfür dient das Merkblatt

„CC\_RI\_0024\_Merkblatt\_Eingangsrechnungen\_digital“ in der jeweils gültigen Fassung ([www.cteam.de](http://www.cteam.de)). Falsch übermittelte Rechnungen gelten als nicht zugestellt.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungsstellung, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart worden ist, entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder nach 30 Kalendertagen ohne Abzug nach Waren- und Rechnungseingang.

- 5.4 Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gegen uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

## 6 Mängelansprüche, sonstige Haftung

- 6.1 Wir werden die Ware innerhalb von 14 Tagen auf sichtbare Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen; eine sich daran binnen 3 Werktagen unverzüglich anschließende Rüge gilt als rechtzeitig. Nicht erkennbare Mängel werden nach bekannt werden binnen 3 Werktagen von uns gerügt. Wir sind berechtigt, die Untersuchung im Stichprobenverfahren durchzuführen und, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, bei Überschreitung der zulässigen oder ausdrücklich spezifizierten Grenzwerte die Ware vollständig zurückzuweisen und Ersatz der mangelhaften Teile zu verlangen.
- 6.2 Die zu liefernde Ware muss aus der letzten und aktuellsten Baureihe bzw. Fertigung stammen, neu, vollständig und in mechanisch einwandfreiem Zustand sein, den Spezifikationen des Vertrages und dem neuesten Stand der Technik entsprechen und für den an den Auftragnehmer mitgeteilten Verwendungszweck in vollem Umfang geeignet und funktionstüchtig sein (vereinbarte Beschaffenheit). Der Auftragnehmer garantiert, dass die Ware den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den anwendbaren Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht; er garantiert die Einhaltung anerkannter technischer Vorschriften und Normen wie EN, ISO, IEC, VDE und CE usw..
- 6.3 Weist die Ware die vereinbarte Beschaffenheit nicht auf, so ist der Auftragnehmer nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Nachlieferung mangelfreier Ware verpflichtet. Der Auftragnehmer trägt alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten einschließlich der Transportkosten bis zum Aufstellungsort der Gegenstände sowie die Kosten des Aus- und Einbaus. Wenn der Lieferant die Nachbesserung oder die Nachlieferung nicht rechtzeitig vornehmen kann oder in einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht vornimmt, können wir die Mängel auf seine Kosten beseitigen lassen oder einen Deckungskauf vornehmen oder den Vertragspreis mindern. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für alle Kosten und Schäden, die aus einer mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Verpackung der gelieferten Ware entstehen. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte bleiben vorbehalten.
- 6.4 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechtsmängeln ist, und dass keine gewerblichen Schutzrechte bestehen, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware

behindern oder ausschließen. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, die auf die Lieferung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Stellt sich heraus, dass ein Rechnungsmangel oder ein gewerbliches Schutzrecht der genannten Art besteht, so hat ihn der Auftragnehmer innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Uns dadurch entstehende Kosten und Schäden sind vom Auftragnehmer zu erstatten. Beseitigt der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb der Frist, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

- 6.5 Eine Haftung aus Ziffer 6.2 bis 6.4 setzt kein Verschulden des Auftragnehmers voraus.
- 6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit Gefahrübergang. Für nachgebesserte Leistungen oder Ersatzlieferungen beginnt nach Abschluss der Nachbesserung bzw. nach Übergabe der Ersatzlieferung eine neue Gewährleistungsfrist von 2 Jahren.
- 6.7 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.8 Wir schließen unsere Haftung aus, soweit wir nicht zwingend haften, also in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

## 7 Produkthaftung

- 7.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin freizustellen.
- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2 Mio. € pauschal für Personen-/Sachschaden während der Dauer dieses Vertrages zu unterhalten. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.
- 7.3 Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lassen unsere Rückgriffsansprüche aus §§ 478, 479 BGB unberührt.

## 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 An Teilen, die wir dem Auftragnehmer zur Bearbeitung zur Verfügung stellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit

uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- 8.2 Mit einem Eigentumsvorbehalt an den Lieferungen des Auftragnehmers sind wir nicht einverstanden. Die Übereignung der gelieferten Gegenstände erfolgt ohne Bedingungen.

## 9 Rücktritt, Kündigung

- 9.1 Der Auftraggeber kann in folgenden Fällen ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten:

- Wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- Zur Nachbesserung gesetzte angemessene Frist sowie eine Nachfrist werden aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht eingehalten.
- Der Sinn und Zweck der Lieferung oder Leistung nicht erfüllt ist.

Der Auftragnehmer trägt alle mit dem Rücktritt des Auftraggebers in Verbindung stehende Kosten, z.B. Rücktransport etc. Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen für zurückgewiesene Lieferungen und Leistungen sind vom Auftragnehmer zu erstatten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 9.2 Dem Auftraggeber steht jederzeit ganz oder teilweise ein ordentliches Kündigungsrecht zu.

- 9.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. in den Fällen der vorstehenden Ziffer 9.1 vor. Insofern steht dem Auftraggeber ein Wahlrecht zu.

Der Vertrag kann vom Auftraggeber auch gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer einen Antrag über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§§ 14 und 15 InsO) oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens stellt.

Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund vergütet der Auftraggeber die vom Auftragnehmer bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen, wenn diese vom Auftraggeber genutzt werden können. Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies beinhaltet auch die Kosten des Auftraggebers für eine Selbst- oder Ersatzvornahme die ihm entstehen, um die vereinbarten Lieferungen oder Leistungen zu vollenden.

- 9.4 Rücktritt/Kündigung bedürfen der Schriftform. Textform ist ausgeschlossen.

## 10 Umweltschutz

- 10.1 Umweltschutzaspekte sind durch den Auftragnehmer in allen Phasen der Planung, Erstellung und/oder Erbringung von Produkten und/oder Dienstleistungen zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Industrie-Standards bzgl. des Schutzes der Umwelt. Insbesondere muss der Auftragnehmer alle von seinen Produkten und/oder Dienstleistungen ausgehenden umweltrelevanten

Auswirkungen kennen und hat diese mit geeigneten Mitteln zu minimieren. Dies hat er uns gegenüber darzulegen (z.B. durch Nachweis der Anwendung eines Umweltmanagementsystems in Übereinstimmung mit oder in Anlehnung an die ISO 14.001-2015).

- 10.2 Der Auftragnehmer versichert, die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG), soweit es für das gelieferte Gerät einschlägig ist, strikt einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmung § 5 ElektroG, mit welcher die EU-Richtlinie 2002/95 EG (ROHS 2) („Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“) umgesetzt wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Nachweise zu führen, wonach die in § 5 ElektroG und der Echa-Liste geregelten Verbotsstoffe eingehalten werden.

- 10.3 Der Auftragnehmer wird die von ihm zu liefernden Geräte ohne jede Kostenberechnung entsprechend den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem ElektroG, kennzeichnen.

- 10.4 Nach den Bestimmungen des ElektroG, welches auch die EU-Richtlinie 2002/95/EG (ROHS 2) („Elektro- und Elektronik-Altgeräte“) umsetzt, ist der Hersteller von bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtet, für die Rücknahme, Behandlung und Entsorgung der Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte zu sorgen. Sofern die gelieferten Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen und sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die ordnungsgemäße Rücknahme, Behandlung und Entsorgung aller unter diesem Vertrag gelieferten Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird die gelieferten Geräte am jeweiligen Ort der Lieferung zurücknehmen.

- 10.5 Sofern wir in bestimmten Fällen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Entsorgung der gelieferten Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer verantwortlich sein sollten, übernimmt der Auftragnehmer die hierfür entstehenden notwendigen Kosten für die Rücknahme, Behandlung und Entsorgung der von ihm gelieferten Geräte.

## 11 Verhaltenskodex – Code of Conduct

- 11.1 Cteam verfolgt eine ethisch angemessene und gesetzeskonforme Unternehmenspolitik. Mit unserem Verhaltenskodex - Code of Conduct - ([www.cteam.de/de/gruppe/compliance/](http://www.cteam.de/de/gruppe/compliance/)) und der Antikorruptionsrichtlinie stellen wir klare Regelungen auf, die für unser tägliches Handeln verbindlich sind.

Für Auftragnehmer wurde ein gesonderter Verhaltenskodex entwickelt. Dieser Kodex basiert insbesondere auf gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Er beinhaltet Anforderungen, die durch den Auftragnehmer verbindlich einzuhalten sind.

Der Auftragnehmer wird alle geltenden Gesetze einhalten und nationale wie international

anerkannte Menschenrechts-, Umwelt- und Sozialstandards beachten.

Der Kodex gilt in seiner jeweils aktuellen Fassung und ist integraler Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex zu beachten und seine Nachunternehmer wenn möglich entsprechend zu verpflichten. Er wird insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um Rechtsverstöße und ethisch unangemessenes Verhalten zu vermeiden sowie schwere Verfehlungen zu verhindern. Schwere Verfehlungen können beispielsweise bei strafrechts-, wettbewerbs- und kartellrechtswidrigem Handeln oder Unterlassen vorliegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung vereinbarter Pflichten des Auftragnehmers jederzeit zu prüfen. Der Auftraggeber wird etwaige Kontrollmaßnahmen vorab zeitlich angemessen ankündigen. Der Auftragnehmer wirkt bei der Kontrolle mit. Etwaige Geheimhaltungsvereinbarungen mit Dritten oder Betriebsgeheimnisse wird der Auftraggeber beachten

11.3 Verletzt der Auftragnehmer bei Abwicklung des Auftrages diese Werte, ist Cteam jederzeit berechtigt das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Erfährt der Auftragnehmer von einer möglichen Verletzung der im Verhaltenskodex enthaltenen Verbote innerhalb seines eigenen Geschäftsbereichs oder von einem seiner unmittelbaren Vertragspartner/Zulieferer, so wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu beenden oder dessen Auswirkungen zumindest einzugrenzen.

In seinem Betrieb soll der Auftragnehmer angemessene Präventionsmaßnahmen durchführen. Führt der Auftragnehmer in seinem Betrieb Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen durch, so ist sein von den Vorgaben des Kodex betroffenes Personal entsprechend zu schulen, um die Pflichten des Kodex sicherzustellen. Der Auftraggeber hat das Recht über Art und Inhalt der Präventionsmaßnahmen Auskunft zu erhalten.

Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber kooperativ zusammenarbeiten, um die Einhaltung der Pflichten zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von berechtigten Ansprüchen Dritter freistellen, wenn die Ursache der Inanspruchnahme auf einer schuldhaften Verletzung gesetzlicher Vorgaben oder vertraglicher Vereinbarungen durch den Auftragnehmer beruht.

Der Auftraggeber ist dazu berechtigt die Einhaltung der Vorgaben und Pflichten des Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Betrieb des Auftragnehmers zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat daran mitzuwirken.

11.4 Sollte der Auftragnehmer in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen sich vor Abschluss des Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss des Vertrages marktmissbräuchlich handeln, so hat er einen von den sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der pauschalierte Schadensersatz gliedert sich wie folgt auf:

1. 10% des Auftragswertes, wenn die Verfehlung durch ein Mitglied der Geschäftsführung/Vorstand begangen wurde.
2. 6% des Auftragswertes, wenn die Verfehlung von einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten begangen wurde.
3. 3% des Auftragswertes, wenn die Verfehlung durch einen einfachen Mitarbeiter oder einen Nachunternehmer begangen wurde.

Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Anspruches auf Schadensersatz vor.

11.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich Cteam und/oder seinen Beratern Einsicht in die für den Rechtsverstoß gegenüber Cteam maßgeblichen Unterlagen zu gewähren, soweit dies rechtlich zulässig ist.

## 12 Geheimhaltung, Veröffentlichungen, Datenschutz

12.1 Auftragnehmer und Auftraggeber (gemeinsam „Parteien“ genannt) werden alle vertraulichen und schutzwürdigen Informationen und Unterlagen, die sie von der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten ("Information") geheim halten und ihre Mitarbeiter zu deren Einhaltung verpflichten. Vertraulich und schutzwürdig sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese mindestens in Textform als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

12.2 Die Information und alle Rechte daran bleiben das ausschließliche Eigentum des Informationsgebers und müssen von dem Informationsempfänger zum Schutze der offenlegenden Partei vertraulich behandelt werden. Die empfangende Partei verpflichtet sich, diese Information weder für einen anderen Zweck als zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Vertrags („Zweck“) gebrauchen noch damit zu handeln, es sei denn, die offenlegende Partei hat hierzu eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis gegeben.

12.3 Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen und Unterlagen der anderen Partei geheim halten und vor unbefugtem Zugriff schützen. Sie werden diese Informationen und Unterlagen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen

Informationen anwenden, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

- 12.4 Die Weitergabe von Informationen auf einer "need to know" Basis durch die empfangende Partei an verbundene Unternehmen, ist ausdrücklich gestattet. Die empfangende Partei ist verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtung zur Geheimhaltung durch dieses Unternehmen. Fremdverschulden eines solchen verbundenen Unternehmens wird ihr wie eigenes Verschulden zugerechnet.
- 12.5 Auf Verlangen der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei bei Beendigung dieses Vertrages sämtliche erhaltene Unterlagen mit Informationen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben oder nachweislich zu vernichten.
- 12.6 Die empfangende Partei haftet nicht für die Offenlegung der Information, wenn und soweit sie nachweist, dass
- diese bereits vor Offenlegung und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig in ihrem Besitz war;
  - diese ohne ein Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt geworden sind;
  - diese schriftlich durch die offenlegende Partei freigegeben werden;
  - diese unabhängig von der Offenlegung durch die andere Vertragspartei und ohne Zuhilfenahme von vertraulichen Informationen von ihr oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags oder später entwickelt worden sind;
  - zehn (10) Jahre ab Beendigung dieses Vertrages abgelaufen sind.
- 12.7 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Partei erlaubt.
- 12.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten, die Vertraulichkeit zu wahren und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu implementieren. Der Auftraggeber verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit bestehenden Vertragsverhältnissen überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des AN und sonstigen Daten zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich, übermittelt der Auftraggeber die Daten an seinen jeweiligen Endkunden oder an beteiligte Konzerngesellschaften. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Die Datenschutzinformation gegenüber den verantwortlichen Personen, Ansprechpartnern des AN und seiner eingesetzten Mitarbeiter gemäß Artikel 13 & 14 DSGVO sind der Internetseite des

AG unter [www.cteam.de/de/datenschutz](http://www.cteam.de/de/datenschutz) zu entnehmen.

## 13 Gerichtsstand, Schlussbedingungen

- 13.1 Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist Biberach ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 13.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.
- 13.3 Sofern sich auch unserem Auftrag nichts anderes ergibt, ist der Sitz unserer Gesellschaft Erfüllungsort.
- 13.4 Die Vertragssprache ist deutsch, es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.
- 13.5 Vertrags- und Projektsprache ist deutsch. Sofern sich die Parteien auch einer weiteren Sprache bedienen, hat im Zweifelsfall der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 13.6 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamen möglichst nahe kommt.